

Aktenzeichen: 7 AZN 201/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 21. Mai 1984

- 7 AZN 201/84 -

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 16. März 1983

- 3 Ca 250/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 23. Januar 1984

- 5 Sa 686/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 201/84

5 Sa 686/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 23. Januar 1984
- 5 Sa 686/83 - wird auf Kosten der Kläge-
rin als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

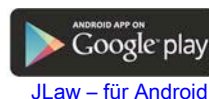
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet worden (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende und das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die allgemeinen Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden allgemeinen Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision); denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979



Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.

Die Klägerin meint, das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts habe bei seiner Annahme, daß sich die Klägerin auf den mit der Klage geltend gemachten Verzugsschaden wegen verzögerter Grundstücksübertragung im Wege des Vorteilsausgleichs die inzwischen eingetretene Wertsteigerung des Grundstücks anrechnen lassen müsse, die vom Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. August 1967 - 5 AZR 59/67 - (NJW 1968, 221) aufgestellten Grundsätze verkannt. Dort habe das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, der Grundgedanke des Schadenersatzrechts würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn über den Weg einer Vorteilsausgleichung dem Schädiger die Ersatzmaßnahmen des Geschädigten zugute kämen. Diesem aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zitierten Rechtssatz hat die Klägerin jedoch keinen in dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts etwa enthaltenen abstrakten Rechtssatz gegenübergestellt, der im Widerspruch zu dem zitierten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts stehen soll. Sie trägt lediglich vor, das Landesarbeitsgericht hätte bei Beachtung des zitierten Rechtssatzes des Bundesarbeitsgerichts zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Die angeblich fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts reicht jedoch zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus.



Auch soweit die Klägerin sich gegen die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Landesarbeitsgericht wendet und dazu auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Februar 1976 - 3 AZR 215/75 - hinweist, wonach die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten nicht zu überspannen seien, fehlt es an der Nennung eines davon abweichenden allgemeinen Rechtssatzes, den das anzufechtende Urteil in diesem Zusammenhang aufgestellt haben soll.

III. Die Beschwerde der Klägerin war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

